

	<b>Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft: Anlage 17</b>	<b>Org. einheit:</b> LPG-NH <b>Name:</b> O. v. Westrenen <b>Datum:</b> 01.07.2022 <b>Seite:</b> 1 von 1
<b>Projekt / Vorhaben:</b>  <b>380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038</b>		<b>Telefon:</b> 0921-50740-4931 <b>Telefax:</b> 0921-50740-4059 <b>Projekt-Nr.:</b> A 250

<b>Aufgestellt:</b> <b>Bayreuth, den 01.07.2022</b>   <hr/> <b>i.V. T. Sälzer</b>	<b>Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren</b>																																				
 <hr/> <b>i.V. O. v. Westrenen</b>																																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="153 1128 523 1256" rowspan="2">Prüfvermerk</th> <th data-bbox="523 1128 743 1256">Ersteller</th> <th data-bbox="743 1128 916 1256"></th> <th data-bbox="916 1128 1082 1256"></th> <th data-bbox="1082 1128 1254 1256"></th> <th data-bbox="1254 1128 1498 1256"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="153 1256 523 1323">Datum</td> <td data-bbox="523 1256 743 1323">01.07.2022</td> <td data-bbox="743 1256 916 1323"></td> <td data-bbox="916 1256 1082 1323"></td> <td data-bbox="1082 1256 1254 1323"></td> <td data-bbox="1254 1256 1498 1323"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="153 1323 523 1391">Unterschrift</td> <td data-bbox="523 1323 743 1391"></td> <td data-bbox="743 1323 916 1391"></td> <td data-bbox="916 1323 1082 1391"></td> <td data-bbox="1082 1323 1254 1391"></td> <td data-bbox="1254 1323 1498 1391"></td> </tr> <tr> <td colspan="6" data-bbox="153 1391 1498 1458"><b>Änderung(en):</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="153 1458 523 1525">Datum</td> <td data-bbox="523 1458 743 1525"></td> <td data-bbox="743 1458 916 1525"></td> <td data-bbox="916 1458 1082 1525"></td> <td data-bbox="1082 1458 1254 1525"></td> <td data-bbox="1254 1458 1498 1525"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="153 1525 523 1585">Unterschrift</td> <td data-bbox="523 1525 743 1585"></td> <td data-bbox="743 1525 916 1585"></td> <td data-bbox="916 1525 1082 1585"></td> <td data-bbox="1082 1525 1254 1585"></td> <td data-bbox="1254 1525 1498 1585"></td> </tr> </tbody> </table>		Prüfvermerk	Ersteller					Datum	01.07.2022					Unterschrift						<b>Änderung(en):</b>						Datum						Unterschrift					
Prüfvermerk	Ersteller																																				
	Datum	01.07.2022																																			
Unterschrift																																					
<b>Änderung(en):</b>																																					
Datum																																					
Unterschrift																																					
<b>Änderung(en):</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="153 1585 523 1733">Rev.-Nr.</th> <th data-bbox="523 1585 743 1733">Datum</th> <th data-bbox="743 1585 1498 1733">Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="153 1733 523 1798"></td> <td data-bbox="523 1733 743 1798"></td> <td data-bbox="743 1733 1498 1798"></td> </tr> </tbody> </table>		Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																																	
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																																			



**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen  
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 72  
Abschnitt 4: Sottrum - Verden, LH-10-3038**

**Anlage 17: Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft**

Träger des Vorhabens



**TenneT TSO GmbH**  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

Sweco GmbH  
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9  
28359 Bremen  
T +49 421 2032-6  
F +49 421 2032-747  
E [info@sweco-gmbh.de](mailto:info@sweco-gmbh.de)  
W [www.sweco-gmbh.de](http://www.sweco-gmbh.de)



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A  
38126 Braunschweig

T +49 531-70715600  
F +49 531-70715615  
E [info@lareg.de](mailto:info@lareg.de)  
W [www.lareg.de](http://www.lareg.de)





**Impressum**

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr**  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**  
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A  
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Elmar Fischer  
Dipl.-Ing. (FH) Kirsten Flathmann-Matz  
Dipl.-Ing. Matthias Siebert

Bearbeitungszeitraum: Juli 2020 bis Juni 2022

Bremen, den 01.07.2022



		Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Prüfung der vorhabensbedingten Betroffenheit von Naturschutzgebieten</b>	<b>5</b>
2.1	NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“	5
2.1.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	5
2.1.2	Prüfung der Betroffenheit	8
2.1.3	Ergebnis	10
2.2	NSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	12
2.2.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	12
2.2.2	Prüfung der Betroffenheit	14
2.2.3	Ergebnis	15
<b>3</b>	<b>Prüfung der vorhabensbedingten Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten</b>	<b>17</b>
3.1	LSG „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“	17
3.1.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	17
3.1.2	Prüfung der Betroffenheit	18
3.1.3	Ergebnis	18
3.2	LSG „Haberloher Holz“	18
3.2.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	18
3.2.2	Prüfung der Betroffenheit	19
3.2.3	Ergebnis	19
3.3	LSG „Kiebitzmoor“	19
3.3.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	19
3.3.2	Prüfung der Betroffenheit	21
3.3.3	Ergebnis	21
3.4	LSG „Alte Aller und Weiße Berge“	22
3.4.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	22
3.4.2	Prüfung der Betroffenheit	25
3.4.3	Ergebnis	26
3.5	LSG „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“	27
3.5.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	27
3.5.2	Prüfung der Betroffenheit	30
3.5.3	Ergebnis	31
3.6	LSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	32
3.6.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	32

		Seite
3.6.2	Prüfung der Betroffenheit	36
3.6.3	Ergebnis	37
<b>4</b>	<b>Prüfung der vorhabensbedingten Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen</b>	<b>39</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit von Gesetzlich geschützten Biotopen</b>	<b>41</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgebiete nach BNatSchG	2
Tabelle 2:	Vom beantragten Vorhaben potenziell betroffene Gesetzlich geschützte Biotope	42

## 1 Einleitung

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. Die Planfeststellung für die 380-kV-Höchstspannungsleitung wird für sieben einzelne aufeinanderfolgende Abschnitte beantragt. Für den Planfeststellungsabschnitt 1 Stade – Dollern (NEP-Maßnahme 71a) liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. Von den verbleibenden sechs Abschnitten sind die Abschnitte 2 Dollern – Elsdorf, 3 Elsdorf – Sottrum und 5 Verden – Hoya ebenfalls planfestgestellt. Für die Abschnitte 6 Hoya – Steyerberg und 7 Steyerberg – Landesbergen wurde die Planfeststellung beantragt. Gegenstand dieses Antrages ist der Abschnitt 4 Sottrum – Verden.

Das beantragte Vorhaben im Abschnitt 4: Sottrum – Verden umfasst Maßnahmen Neubau und Rückbau folgender Freileitungen und der Neubau eines Erdkabelabschnittes (einschließlich bauzeitlicher genutzter Flächen wie Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Seilzugsflächen, Provisorien, Kabelübergangsanlagen und Doppelschächte):

- Neubau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 überwiegend als Freileitung und einer Erdkabelstrecke südöstlich Groß Eißel bis westlich Hinter Hönisch einschließlich zwei Kabelübergangsanlagen
- Verlegung / Neubau von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 im Bereich der Landesstraße L 155 und westlich Langwedel-Förth einschließlich bauzeitlicher Provisorien
- Neubau von zwei Masten der 110-kV-Leitung LH-10-1006 nordwestlich Langwedel-Förth bzw. südöstlich Groß Eißel und Mitnahme der 110-kV-Leitung auf den Masten der 380-kV-Leitung LH-10-3038 im Abschnitt zwischen nordwestlich Langwedel-Förth bzw. südöstlich Groß Eißel, einschließlich bauzeitlicher Provisorien
- Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum LH-10-2010 zwischen dem Umspannwerk Sottrum bis westlich Hilgermissen
- Rückbau der 380-kV-Leitung LH-10-3003 in den Abschnitten der Verlegung im Bereich der Landesstraße L 155 und westlich Langwedel-Förth
- Rückbau der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden WK LH-10-1006 im Abschnitt der Mitnahme auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung LH-10-3038
- Demontage der Spannfelder der 380-kV-Leitung LH-14-3100 von Mast 179N auf die Portale des Umspannwerkes Sottrum, es erfolgt kein Rückbau von Masten innerhalb der Leitung LH-14-3100

Das beantragte Vorhaben ist ausführlich in Anlage 12, Kap. 4 Umweltstudie und mit allen Details in Anlage 01 Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen beschrieben.

Durch Neubau, Verlegung, Mitnahme und Rückbau von Leitungen kann der Schutzzweck von Schutzgebieten und Schutzobjekten nach dem BNatSchG betroffenen sein. Es wird im Folgenden beurteilt, ob durch die Maßnahmen des beantragten Vorhabens Verbotstatbestände berührt sind. Die für diese Betrachtung vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen durch

- den beantragten Neubau bzw. die Verlegung von Leitungsabschnitten mit einer streckenhaften Mitnahme von Leitungsabschnitten auf den Masten der neuen 380-kV-Leitung und
- durch Leitungsabschnitte, die zurückgebaut werden (vgl. Anlage 12, Kap. 1.3.3)

Im Planfeststellungsabschnitt 4 ist für die in Tabelle 1 aufgeführten Schutzgebiete und im Rahmen der eigenen Kartierung als schutzwürdig erachtete Bereiche zu prüfen, ob und in welcher Weise der Schutzgegenstand durch die Wirkungen des beantragten Vorhabens betroffen ist (vgl. auch Karten 5 und 6 zur Anlage 12 Umweltstudie). Ist dies der Fall, so wird als Ergebnis dieser Prüfung, eine Ausnahme bzw. eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder Schutzzerklärung bzw. von dem gesetzlichen Biotopschutz beantragt.

**Tabelle 1: Schutzgebiete nach BNatSchG**

Schutzgebiet	Bezeichnung	Ausprägung und Lage
NSG Naturschutzgebiete im LK Rotenburg (Wümme) (§ 23 BNatSchG)	ROW-00049: Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach	Niederungsbereich der Wümme von nordöstlich Stemmen bis nach Ottersberg sowie der Nebenbäche Rodau, Wiedau und Trochelbach.
NSG Naturschutzgebiete im LK Verden (§ 23 BNatSchG)	LÜ-00306: Untere Allerniederung im Landkreis Verden	Flusslauf der Aller mit regelmäßig überschwemmter Flussniederung mit ihren typischen Grünlandbereichen sowie zahlreichen Altwässern zwischen Groß Eissel und Rethem (Aller).
LSG Landschaftsschutzgebiete im LK Rotenburg (Wümme) (§ 26 BNatSchG)	LSG-ROW-1 Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg (§ 26 BNatSchG)	Flusslauf und Niederung der Wümme östlich der Bahnhofstraße (B 215)
LSG Landschaftsschutzgebiete im LK Verden (§ 26 BNatSchG)	VER-00012: Habereholer Holz	Nördlich von Völkersen gelegener bodensaurer Buchen- und Eichenmischwald hoher Altersklassen mit Dominanz von Eiche und kleinflächig Buche. Der östliche Bereich „Poggenberg“ setzt sich aus Nadelgehölzen zusammen.
	VER-00050: Kiebitzmoor	Benachbarte Vorkommen von Hoch- und Niedermoorflächen unterschiedlichster Ausprägung mit eingelagerten Moorgewässern, Moorheiden, Feuchtgrünland und Birkenbruchwald nordwestlich von Völkersen.
	VER-00057: Alte Aller und Weiße Berge	Steil zur Niederung hin abfallende, mit Eichen- und Buchenwäldern bewachsene Geesthänge, Dünenbereiche mit vegetationslosen Sandflächen, Sandentnahmesee, kleinräumigem Sandmagerrasen und Nadelforsten, südlich anschließende Niederung mit seenartig ausgebildeten Altgewässern mit strukturreichen Ufern, Weidengebüschen, Röhrichtbeständen sowie teilweise noch vorhandene Grünlandflächen mit Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen zwischen Achim und dem Schleusenkanal.

Schutzgebiet	Bezeichnung	Ausprägung und Lage
LSG Landschaftsschutzgebiete im LK Verden (§ 26 BNatSchG)	VER-00056: Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder	Weseraue unterhalb von Baden als typische Grünland-Hecken-Landschaft mit Altlaufrienen, naturnah geprägten Altwässern und einer steilen bewaldeten Hangkante als Übergangsbereich zwischen der Niederung und der Geest.
	VER-00046: Dauelser Bruch	Auf quellig vernässten, tiefgründigen Niedermoortorfen stockender Erlenbruchwald mit vorgelagerter Verbuschungszone, umgeben von moorigen Grünlandflächen nordwestlich von Dauelsen.
	VER-00058: Untere Allerniederung im Landkreis Verden	Pufferzone zum gleichnamigen NSG aus überwiegend landwirtschaftlichen Flächen in Grünlandnutzung.
ND Naturdenkmale im Landkreis Verden (§ 28 BNatSchG)	ND VER-00099 Baumgruppe bei Haberloh	3 Eichen in der Ortschaft Haberloh.
GLB Geschützte Landschaftsbestandteile im LK Rotenburg (Wümme) (§ 29 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es drei geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind (Nr. 33, 34 und 35). Diese befinden sich nördlich und östlich von Hassendorf. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung einige weitere Wallhecken kartiert werden, die gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.	
GLB Geschützte Landschaftsbestandteile im LK Verden (§ 29 BNatSchG)	LB-VER 2	Schutz des Baumbestandes Stadt Achim
	LB-VER 11	Schutz des Heckenbestandes in der Gemeinde Thedinghausen
GB Gesetzlich geschützte Biotop im LK Rotenburg (Wümme) (§ 30 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es 16 gesetzlich geschützte Biotop, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind. Diese befinden sich in erster Linie innerhalb des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung zahlreiche weitere Biotop kartiert werden, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (vgl. Karte 5 der Umweltstudie).	
GB Gesetzlich geschützte Biotop im LK Verden (§ 30 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es 23 gesetzlich geschützte Biotop, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind. Diese befinden sich in erster Linie innerhalb der FFH-Gebiete. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung zahlreiche weitere Biotop kartiert werden, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (vgl. Karte 5 der Umweltstudie).	

Das LSG VER-00046 „Dauelser Bruch“ und das ND VER-00099 sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden im Folgenden nicht weiter behandelt.

Für die vom Vorhaben betroffenen geschützten Bereiche wird im Folgenden geprüft, ob ein Antrag auf Ausnahme- bzw. Befreiung von den Verbotstatbeständen zu stellen ist.



## 2 Prüfung der vorhabensbedingten Betroffenheit von Naturschutzgebieten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes der Neubautrasse der 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen LH-10-3038, Abschnitt 4 Sottrum – Verden, liegen zwei Naturschutzgebiete (NSG). Daher muss für diese Leitung geprüft werden, ob eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich ist.

### 2.1 NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“

Das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49) hat eine Gesamtgröße von rd. 2.896 ha und liegt mit einem Anteil von ca. 124 ha innerhalb des Untersuchungsraumes. Es entspricht dem FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung.

#### 2.1.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung<sup>1</sup> aufgeführt.

##### § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Groppe (*Cottus gobio*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
  2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und weitere Fledermausarten,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und teilweise ungenutzten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern und bodensauren Eichenwäldern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und weitere Fledermausarten,

<sup>1</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020.

4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, naturnahen dystrophen Teichen, Torfmoor-Schlenken, Übergangs- und Schwingrasenmooren, renaturierungsfähigen Hochmooren sowie naturnahen Moorwäldern verschiedener Ausprägung, u.a. als Lebensraum für die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),
  5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
  6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern,
  7. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  8. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) und die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*),
  9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Fledermäuse und der europäischen Rast- und Brutvögel,
  10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" und Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

[...]

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüschern,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,

5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
13. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 1.200 m in dem mit Punkten entlang der Grenze gesondert markierten Bereich und im Übrigen bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall,
19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,

22.gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

23.nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,

24.Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,

25.die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung in einem Abstand von weniger als einem Meter ab der Böschungsoberkante an den Gewässern II. Ordnung

26.die Neuanlage von Geocaches.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechselwege, Waldschneisen oder Rückegassen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Abs. 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

### **2.1.2 Prüfung der Betroffenheit**

Das Naturschutzgebiet wird auf einer Länge von ca. 655 m in nord-südlicher Richtung von der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 (Freileitung) und auf einer Länge von ca. 714 m in nord-südlicher Richtung von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-10-2010 (Freileitung) gequert, deren vollständiger Rückbau beantragt wird.

Die Fundamente der Masten Nr. 236, 237 und 238 der Bestandsleitung stehen im Schutzgebiet. Sie werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden.

Bei der Querung der Wümmeniederung ist neben der Führung der Leitung selbst (Trassenachse), dem Standort der Maste und die Lage der Baustellenflächen auch die Ausweisung des Schutzstreifens (Seildurchhang und Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze) zu berücksichtigen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden. Die Breite der Niederung – und damit auch die des Schutzgebietes - beträgt annähernd 600 m. Das würde außergewöhnlich lange Spannfelder mit Maststandorten vollständig außerhalb des Schutzgebietes bei sehr großen Masthöhen erfordern, um den Seildurchhang am Tiefpunkt noch so gestalten zu können, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für Lebensraumtypen durch Wuchshöhenbeschränkung an Gehölzen entstehen.

Das beantragte Vorhaben sieht daher vor, den Mast 2020 im Süden der Niederung außerhalb des Schutzgebietes zu platzieren. Der Mast 2019 im Norden steht am äußersten Rand des Schutzgebietes. Weder durch die Arbeitsflächen am Masten 2019 noch durch den Maststandort selbst werden FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Die Zuwegung zu den Arbeitsflächen am Masten 2019 quert auf einem Teilstück den FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen. Bauzeitlich sind hier Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung vorgesehen. Nach Abschluss der Bauphase wird der FFH-Lebensraumtyp im Bereich der Zuwegung wieder vorhanden sein. Am nördlichen Rand des FFH-Gebietes befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder. Ein Teil dieses Bestandes liegt innerhalb des Schutzstreifens der geplanten Leitung. Der Mast 2019 ist südlich des Lebensraumtyps angeordnet und wird in einer solchen Höhe errichtet, dass unter Berücksichtigung der Endwuchshöhe eine Wuchshöhenbeschränkung nicht erforderlich ist. An der Wümme wurde der FFH-Lebensraumtyp 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide in der Ausprägung eines wechselfeuchten Weidengebüsches erfasst. Eine Teilfläche dieses FFH-Lebensraumtyps liegt innerhalb des Schutzstreifens der geplanten Leitung. Die Masten 2019 und 2020 sind insgesamt so hoch, dass unter Berücksichtigung der Ausprägung des FFH-Lebensraumtyp 91E0\* an der Wümme keine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich ist. Für mögliche bauzeitliche Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung durchgeführt. Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Wümmeniederung ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Bestimmungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG wird darauf verwiesen, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens für das FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“ in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen) erfolgt ist. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensminderung und –vermeidung liegt eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vor.

Für alle genannten Mastfundamente sind sowohl für den Rückbau als auch für den Neubau wasserhaltenden Maßnahmen vorgesehen, die sich auf die NSG-Fläche auswirken. In einigen Fällen sind Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung betroffen. Im Umfeld aller zurückzubauenden Masten sowie auch des geplanten Mastes werden innerhalb des NSG temporäre Arbeitsflächen vorgesehen.

Es sind folgende Verbote des § 3 der Schutzgebietsverordnung (NSG-VO) betroffen:

Zu Abs. 1: Grundsätzlich stellen der Neubau eines Mastes, die Ausweisung von Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze, die temporäre Grundwasserhaltung bei Neubau und Rückbau von Maststandorten sowie die Anlage von Arbeitsflächen Handlungen dar, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Im Einzelnen sind zudem die Verbote Nr. 3, 5, 9, 12, 14, 17 und 18 betroffen.

- Zu Nr. 3: Das Verbot der Beeinträchtigung von Gehölzen (hier vor allem Hecken, Einzelbäumen, naturnahen Gebüsch) ist durch temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der Masten Nr. 2019 und 2020 betroffen (Beeinträchtigung empfindlicher Gehölzbiototypen). Zu einer Beseitigung von Gehölzen kommt es nicht, da alle Gehölze des Schutzgebietes überspannt werden (keine Beseitigung von Gehölzen durch Wuchshöhenbeschränkung).
- Zu Nr. 5: Die Ruhe der Natur wird temporär während der Bauphase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge gestört.
- Zu Nr. 9: Das Verbot mit Fahrzeugen aller Art (...) zu fahren, zu parken oder abzustellen ist für die Zeit der Bauphase betroffen; es wird mit Bau- und Transportfahrzeuge innerhalb des NSG gefahren, und sie werden dort abgestellt.

- Zu Nr. 12: Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, wird mit dem beantragten Neubauvorhaben berührt.
- Zu Nr. 14: Das Verbot, Leitungen jeder Art zu verlegen und Masten zu errichten sowie bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, wird mit dem geplanten Bau der 380-kV-Leitung mit einem Mast und dem Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung mit drei Masten berührt.
- Zu Nr. 17: Das Verbot, Bodenbestandteile abzubauen oder Abgrabungen vorzunehmen, und Aufschüttungen anzulegen, ist durch das Vorhaben berührt. Für die Fundamentarbeiten wird Boden ausgehoben und teilweise im Gebiet zwischengelagert. Eine Lagerung des Bodenaushubs aus der Fundamentgruben findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube mit Boden gleicher Herkunft auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Der überschüssige Boden aus der geplanten Fundamentgrube wird entfernt.
- Zu Nr. 18: Das Verbot, Wasser aus dem Grundwasser zu entnehmen, ist durch die Arbeiten am Standort der Fundamente (Neubau, Rückbau von Masten) betroffen. Im Umfeld der Baugruben entsteht eine temporäre Grundwasserabsenkung durch Wasserhaltung für die Zeit der Bauphase. Beeinträchtigungen von demgegenüber empfindlichen Biotoptypen werden durch Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts vermieden.

Zu Abs. 2: Die Befahrung außerhalb der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen und Flächen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden.

### 2.1.3 Ergebnis

Das Verbot einer Beseitigung von Gehölzen (§ 3 Nr.3 NSG-VO) ist nicht berührt. Das beantragte Vorhaben wurde derart optimiert, dass im Schutzgebiet weder durch Wuchshöhenbeschränkung noch durch die Anlage von Arbeitsflächen Gehölzbiotope beseitigt werden müssen. Eine Beeinträchtigung von Gehölzen ist durch temporäre Grundwasserhaltung für die Zeit der Bauphase an den Maststandorten möglich. Potenziell betroffen sind Gehölzbestände unmittelbar am Rande der Niederung bei Mast 2019 (WQF: Eichen-Mischwald feuchter Sandböden, WET: Erlen-Eschen-Auwald der Talniederungen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten. Mit der über den Landschaftspflegerischen Begleitplan beantragten Maßnahmen V 13 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts) wird dafür Sorge getragen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden.

Der Baustellenverkehr bringt es mit sich, dass die Natur durch Lärm gestört wird (§ 3 Nr. 5 NSG-VO) und Flächen befahren werden müssen (§ 3 Nr. 9 NSG-VO). Diese Wirkungen sind unvermeidlich, sie wurden aber durch die Überlegungen zur Lage der Baustellenflächen und zur Abwicklung des Baubetriebs sehr umfangreich reduziert. Der Baulärm ist temporär. Mastbaustellen sind punktueller Natur mit „Lärmspitzen“ zu begrenzten Zeiten (zum Beispiel Betonieren der Fundamente) und vollziehen sich im Übrigen (Mastmontage, Aufziehen der Leiterseile) ohne größeres Störpotenzial. An der Baustelle des Neubaubereichs konzentriert sich der Verkehr im Umfeld von Mast 2019 im Schutzgebiet an seinem äußersten Rand im Norden. Das Anfahren von Mast 2020 im Süden erfolgt über Flächen vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Zum Rückbau der Bestandsmasten 236 bis 238 ist das Befahren des Schutzgebietes unvermeidlich. Zu berücksichtigen ist, dass die Arbeiten zum Rückbau die Voraussetzung für den Abbau einer Belastung in diesem Teilraum der geschützten Landschaft sind.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten (§ 3 Nr.12 und Nr. 14 NSG-VO), ist durch den beantragten Neubau von Mast 2019 berührt, der am äußersten Rand des Schutzgebietes im Norden steht. Die

Gründe für die Wahl dieses Standortes sind umfassend beschrieben (vgl. Kap. 2.1.2) und dokumentieren damit die Absicht der Vorhabenträgerin, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Wümmeniederung auszuschließen. Der beantragte Rückbau der Bestandsleitung (Masten 236 bis 238) fällt unter das Verbot, bauliche Anlagen zu verändern (§ 3 Nr. 14 NSG-VO). Dieser Rückbau aber ist eine Maßnahme zum Abbau bestehender Beeinträchtigungen an dieser Stelle des Schutzgebietes und dient damit letztendlich seinem Schutzzweck zur Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 2 Abs. 1 NSG-VO).

Für die Fundamentarbeiten wird Boden ausgehoben und teilweise im Gebiet zwischengelagert. Damit sind die Verbote des § 3 Nr. 17 NSG-VO berührt. Über die Rekultivierung ist gewährleistet, dass die Baugrube mit Boden gleicher Herkunft niveaugleich wieder aufgefüllt wird und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Das Verbot, Wasser aus dem Grundwasser zu entnehmen, ist durch die Arbeiten am Standort der Fundamente (Neubau, Rückbau von Masten) berührt (§ 3 Nr. 18 NSG-VO). Die Entnahme ist zeitlich begrenzt. Das Wasser wird dabei nicht vollständig dem lokalen Wasserkreislauf entnommen, sondern ortsnah demselben Grundwasserkörper wieder zugeführt. Dies erfolgt entweder zur Vermeidung an Trockenheitsschäden empfindlicher Vegetation oder durch Versickerung an Orten nahe der Entnahme (vgl. Karte 11 der Anlage 12 der Antragsunterlagen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem beantragten Vorhaben im Abschnitt der Querung des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen genutzt und ausgeschöpft werden. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind zeitlich und lokal begrenzt (Lärm, Befahren), Voraussetzung für den Abbau von bestehenden Belastungen (Rückbau Bestandsmasten) oder folgen einem Gesamtkonzept, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Wümmeniederung auszuschließen (Standort Mast 2019). Für die unvermeidlich berührten Verbote des § 3 NSG-VO wird

- eine Befreiung nach § 5 der NSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, § 41 NAGB-NatSchG

beantragt.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und Abs 2 NSG VO liegen vor.

- Die Befreiungsgründe des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie treffen für das geplante Vorhaben zu. Das Projekt ist in den Bundesbedarfsplanaufgenommen und insofern ein zentraler Baustein zur Realisierung der sog. „Energiewende“ in Deutschland. Eine sichere Stromversorgung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Eine Querung des NSG durch die geplante 380-kV-Leitung ist unvermeidbar. Das Schutzgebiet verläuft in Ost-Westrichtung und muss von einer in Nord-Südrichtung verlaufenden Leitungstrasse gequert werden. Im Zuge der Planung wurde für die Querung des NSG in Freileitungsbauweise ein Bereich ausgewählt, der mit den geringsten Auswirkungen auf das Schutzgebiet verbunden ist (Masten am Rande bzw. außerhalb des NSG, Überspannung der Gehölzbestände im NSG) verbunden ist. Zukünftig wird gegenüber der jetzigen Situation – drei Masten der 220-kV-Bestandsleitung befinden sich innerhalb des Schutzgebietes – sich lediglich ein Mast der geplanten 380-kV-Leitung innerhalb des Schutzgebietes befinden, so dass insgesamt von einer Entlastung gesprochen werden kann. Die bauzeitlichen Auswirkungen sind unvermeidlich und, wie oben beschrieben, weitestgehend vermieden bzw. vermindert. Die Bedeutung des Vorhabens macht eine Befreiung erforderlich.
- Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets geprüft. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensver-

meidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen. Das Vorhaben ist FFH-verträglich (vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen für das FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung).

**Daher wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-10-2010 und für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3038 im Abschnitt 4 nach § 5 der NSG-VO, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5, 9, 12, 14, 17 und 18 und Abs. 2 der NSG-VO beantragt.**

## **2.2 NSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“**

Das Naturschutzgebiet "Untere Allerniederung im Landkreis Verden" (NSG LÜ-00306) hat eine Gesamtgröße von rd. 1.064 ha und liegt mit einem Anteil von knapp 58 ha innerhalb des Untersuchungsraumes. Der überwiegende Anteil des NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker und des EU-Vogelschutzgebiets DE 3222-401 Untere Allerniederung (vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen).

### **2.2.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung**

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung<sup>2</sup> aufgeführt.

#### § 2 NSG-VO Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Vielfalt, Ruhe und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen, von möglichst natürlicher Gewässerdynamik gekennzeichneten Niederungslandschaft, die durch ein vielfältiges Mosaik aus naturnahen Biotopen und einen hohen Anteil von vielfältigen niederungstypischen Strukturen wie dem Lauf der Aller, Altwasser, Flutmulden und -rinnen, ständig oder temporär Wasser führenden Stillgewässern und Gräben sowie großen zusammenhängenden Grünlandflächen und flachen Dünenresten gekennzeichnet ist,
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland auf höher gelegenen Standorten,
3. die Erhaltung und Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere von feuchten bis nassen Erlen-, Eschen- und Weidenauenwäldern, Hartholz-Auenwäldern, Eichenwäldern und Hainbuchenmischwäldern,
4. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume wie feuchter Hochstaudenfluren und natürlich eutropher Stillgewässer,

---

<sup>2</sup> Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln vom 14.11.2016.

5. die Erhaltung und Pflege der Hecken, insbesondere Weißdornhecken, sowie die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Baumgruppen und Einzelbäume,
  6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Allerniederung sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  7. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des NSG bei gleichzeitiger Erhaltung und Verbesserung der Funktion als Naherholungsgebiet insbesondere zum Natur erleben und Natur beobachten,
  8. die Bewahrung des Landschaftsbildes einer weiten, halboffenen, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft.
- (2) Das NSG ist überwiegend Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet. Die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

### § 3 NSG-VO Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen, sowie auf den in der maßgeblichen Karte ausgewiesenen Wander- und Radwanderwegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen. Das Begehen von Winterdeichen und des Sommerdeiches in Otersen wird freigestellt. Die Rechte der Eigentümer und Deichverbände bleiben davon unberührt.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
  1. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht oder dem Herdenschutz dient,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und in einer Zone von 300 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Lenkdrachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; dies gilt nicht für den Einsatz von Drohnen zur Vergrämung von Rehwild vor der Mahd. Bemannte Luftfahrzeuge müssen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG einhalten. Befindet sich in der 300 m-Zone ein Landschaftsschutzgebiet (LSG), so gehen diese Regelungen der LSG-Verordnung vor. Die bebauten Ortslagen und die Kläranlage Verden sind vom Flugverbot freigestellt,

5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten und offenes Feuer zu entzünden,
7. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Dränagen, Gräben und Rohrdurchlässen,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
10. maschinelle Bohrungen aller Art niederzubringen,
11. Wegeraine bzw. Wegeseitenräume auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen der Stadt Verden sowie der Gemeinden Kirchlinteln und Dörverden ackerbaulich zu nutzen oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften; ausgenommen hiervon ist die Nutzung zur Anlage von Blühstreifen o. ä. sowie eine einmalige Pflegemahd auf den Grünlandwegerändern nicht vor dem 20. Juni,
12. Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen durchzuführen, die das Gebiet als Teillebensraum der wertgebenden und charakteristischen Arten beeinträchtigen.

#### § 8 NSG-VO Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### **2.2.2 Prüfung der Betroffenheit**

Das Naturschutzgebiet wird auf einer Länge von ca. 390 m von der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 (Erdkabelabschnitt) gequert<sup>3</sup>. Die Querung umfasst die gesamte Niederung, das heißt, die Baugruben für den Erdkabelein- und -austritt liegen jeweils nördlich und südlich der eingedeichten Fläche und damit außerhalb des Naturschutzgebietes. Die Erdverkabelung stellt eine Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der in der Allerniederung vorhandenen Schutzgebiete dar.

Vorübergehende Störungen durch den Baubetrieb außerhalb des Schutzgebietes führen nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung nach § 3 Abs. 1 der NSG-VO.

Innerhalb des geplanten Schutzstreifens für das Erdkabel nach § 30 BNatSchG liegen Gehölzstrukturen, die aber aufgrund der tiefen Lage der Leitung unterhalb der Aller nicht von dem Verbot des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen betroffen sind. Es handelt sich um den Biotoptyp BAA – Wechselfeuchtes

---

<sup>3</sup> Anlage 15 der Antragsunterlagen behandelt die Nature-2000-Verträglichkeitsstudie. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensminderung und -vermeidung liegt eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vor.

Weiden-Auengebüsch, welcher in einem Umfang von ca. 800 m<sup>2</sup> innerhalb des zukünftigen Schutzstreifens liegt. Der Verbotstatbestand gem. § 3 Abs. 1 NSG-VO ist demnach nicht erfüllt.

Mit dem Verbot, Bohrungen niederzubringen (§ 3 Abs. 3 Nr. 10 NSG-VO), ist das Herstellen von Bohrlöchern gemeint. Da jedoch die Bohrlöcher für die Erdverkabelung außerhalb der Schutzgebietsgrenzen hergestellt werden und das NSG lediglich unterquert wird, ist hier das Verbot nicht berührt.

### **2.2.3 Ergebnis**

Dem Leitungsvorhaben im NSG stehen keine Verbote entgegen. Damit besteht keine Veranlassung für einen Antrag auf Befreiung nach Maßgabe des § 8 NSG-VO, § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets geprüft (vgl. Anlage 15: FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker und EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung). Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten. Damit besteht keine Veranlassung für einen Antrag auf Befreiung nach Maßgabe des § 8 der NSG-VO in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG (Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar) bzw. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG (erfüllte Ausnahmevoraussetzungen).



### **3 Prüfung der vorhabensbedingten Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes der Neubautrasse der 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen LH-10-3038 sowie der Rückbautrasse der 220-kV-Leitung Landesbergen Sottrum LH-10-2010 im Abschnitt 4 liegen mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG). Daher muss für diese Leitung geprüft werden, ob eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen erforderlich ist.

#### **3.1 LSG „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“**

Für die „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“ besteht eine Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen nach den Bestimmungen der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 29.10.1938 geändert durch die Verordnung vom 13.07.1978 (LSG-ROW 1). Große Teile des Schutzgebietes wurden in das NSG Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" (NSG ROW-49) überführt (siehe Kap. 2.1). Der Geltungsbereich des NSG orientiert sich an der Grenze des FFH-Gebietes 2723-33 Wümmeniederung. Der Geltungsbereich der LSG-Verordnung reicht teilweise darüber hinaus und bildet stellenweise einen schmalen Puffer um das Naturschutzgebiet. Die vorhandene und für den Rückbau beantragte 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 verläuft hier auf einer kurz Strecke durch das nördlich an das NSG Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Der Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3038 berührt das Landschaftsschutzgebiet nicht.

##### **3.1.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung**

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO)<sup>4</sup> aufgeführt.

###### § 2 LSG-VO

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Für das Gebiet der Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg wird insbesondere vorgeschrieben, dass Büsche und Bäume nur beseitigt werden dürfen, wenn im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Kreises für die wirtschaftlich störenden Gehölze an geeigneten Stellen der neuen Grenzen Ersatz geschaffen worden ist.

###### § 3 LSG-VO

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 LSG-VO können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden (Der Landrat als untere Naturschutzbehörde).

---

<sup>4</sup> Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg (Hann.) vom 29.10.1938 geändert durch die Verordnung vom 13.07.1978 (LSG-ROW 1).

### 3.1.2 Prüfung der Betroffenheit

Der Mast 238 der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 steht am Nordrand der Flussniederung im Naturschutzgebiet Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach. Das Landschaftsschutzgebiet schließt hier unmittelbar nördlich des NSG an. Nördlich von Mast 238 wächst ein Jungbestand aus Laubhölzern. Dieser befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Für den Rückbau der Leitung (Demontage der Leiterseile) muss an der Straße „Vor der Wümme“ jeweils ein Schutzgerüst errichtet werden. Der südlich Teil des Gerüsts steht im Laubwald-Jungbestand, der für die voraussichtlich Aufstellung beseitigt werden muss. Die Verbote § 2 LSG-VO sind daher betroffen (Büsche und Bäume dürfen nur beseitigt werden, wenn im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Kreises (...) an geeigneten Stellen Ersatz geschaffen worden ist). Es ist allerdings festzustellen, dass nach Abschluss der Bautätigkeit im Bereich der in Anspruch genommenen Fläche eine Rekultivierung der Laubwald-Jungbestandes stattfindet.

### 3.1.3 Ergebnis

Die geplanten Maßnahmen (hier Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010) fallen unter das Verbot des § 2 LSG-VO Büsche und Bäume nur dann zu beseitigen, wenn im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Kreises (...) an geeigneten Stellen Ersatz geschaffen worden ist. Diese Voraussetzung ist gegeben. Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet (hier temporäre Inanspruchnahme eines Laubwald-Jungbestandes der Wertstufe III). Der temporäre Verlust von Gehölzen wird im Zuge der Rekultivierung am Eingriffsort wieder ausgeglichen. Die naturschutzfachliche Bilanz für das Vorhaben ist, auch in Bezug auf den zu erwartenden Verlust an Gehölzen, ausgeglichen (vgl. Anlage 12, Kap. 10.6).

**Daher wird für das beantragte Vorhaben für die Maßnahme des Rückbaus der 220-kV-Leitung LH-10-2010 im Abschnitt 4 gemäß § 3 der LSG-Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 2 LSG-Verordnung beantragt.**

## 3.2 LSG „Haberloher Holz“

Das LSG VER-00012 „Haberloher Holz“ befindet sich südlich der Wümmeniederung nördlich und östlich des Langwedeler Ortsteils Haberloh. Es handelt sich um Bodensauren Buchen- und Eichenmischwald hoher Altersklassen mit Dominanz von Eiche und kleinflächig Buche. Der östliche Bereich „Poggenberg“ setzt sich aus Nadelgehölzen zusammen.

### 3.2.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO)<sup>5</sup> aufgeführt.

#### § 2 LSG-VO

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie

---

<sup>5</sup> Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Verden vom 27.05.1937 (Surheide – LSG-VER 3, Haberloher Holz - LSG-VER 12, Weißer Berg - LSG-VER 14)

das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern die dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Ferner gilt für das Haberloher Holz, dass

- a) eine Änderung der bisherigen Nutzung (z.B. Aufforsten) verboten ist
- b) Kahlschläge nicht vorgenommen werden dürfen
- c) Holz nur insoweit entnommen werden darf, soweit es zur Aufzucht jungen Holzes nötig ist.

### § 3 LSG-VO

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 LSG-VO können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden (Der Landrat als untere Naturschutzbehörde).

### **3.2.2 Prüfung der Betroffenheit**

Innerhalb des Schutzgebietes befinden sich zwei vorhandene Wege, die für die Zeit der Bauphase für den Baustellenverkehr genutzt werden. Der Verkehr wird dabei zunächst zu einem großen Teil über die Kreisstraße 24 abgewickelt. Nördlich von Haberloh zweigt davon ein befestigter Waldweg ab, der bis zur Baustelle der Neubaumasten 2035 bis 2036 führt. Die klassifizierte Straße ohnehin und auch der anschließende Waldweg sind ausreichend dimensioniert, um die zu erwartenden Verkehre ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme (zum Beispiel Anlage (temporär) befestigter Seitenräume) aufnehmen zu können. Die nur zeitlich begrenzt vorgesehene Nutzung der Wege ist nicht geeignet, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die Verbote der LSG-VO sind daher nicht betroffen.

### **3.2.3 Ergebnis**

Der Bau der Neubaumasten 2035 bis 2036 fällt nicht unter das Verbot des § 2 LSG-VO. Die temporär als Baustellenzufahrt beanspruchten Wegeflächen für die beantragten Neubaumasten sind ausreichend dimensioniert, um den Verkehr aufzunehmen. Ggf. eintretende Schäden betreffen die Wegefläche. Sie würde nach Abschluss der Baumaßnahmen in der ursprünglichen Weise wiederhergerichtet. Es besteht somit keine Veranlassung für die Beantragung einer Ausnahme gemäß § 3 der LSG-VO.

## **3.3 LSG „Kiebitzmoor“**

Das LSG VER-50 „Kiebitzmoor“ befindet sich nördlich des Langwedeler Ortsteils „Langwedeler Moor“. Es handelt sich um benachbarte Vorkommen von Hoch- und Niedermoorflächen unterschiedlichster Ausprägung mit verstreut liegenden Moorgewässern, Moorheiden, Feuchtgrünland und Birkenbruchwald.

### **3.3.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung**

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO)<sup>6</sup> aufgeführt.

<sup>6</sup> Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzmoor“ in den Flecken Langwedel und Ottersberg, Gemarkungen Langwedelermoor, Völkersen und Hintzendorf vom 06.06.1988

### § 3 LSG-VO Schutzzweck

- (1) Der besondere Charakter des Landschaftsteiles „Kiebitzmoor“ liegt im benachbarten Vorkommen von Hoch- und Niedermoorflächen unterschiedlichster Ausprägung. Es handelt sich um einen heute selten gewordenen Landschaftsteil, der mit eingelagerten Moorgewässern, Moorheiden, Feuchtgrünland und Birkenbuchwald eine besondere Biotopvielfalt aufweist und Lebensraum für viele gebietstypische Tier- und Pflanzenarten ist.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung der moortypischen Eigenart und Vielfalt der Landschaft im Kiebitzmoor und damit ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt. Bei den Grünlandflächen ist vorwiegend aus Gründen des Wiesenvogelschutzes eine extensive Nutzung anzustreben, die jedoch voraussetzt, dass die Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind oder dass mit den privaten Grundstückseigentümern entsprechende Nutzungsvereinbarungen getroffen wurden. Entwicklungsziel der naturnahen Hochmoorflächen ist die Wasserrückhaltung und partielle Baumbeseitigung zur Förderung der moortypischen Vegetation, die ebenfalls das Grundstückseigentum der öffentlichen Hand voraussetzt.

### § 4 LSG-VO Verbote

Nach § 26 Abs. 2 NNatG werden folgende Handlungen im Landschaftsschutzgebiet über die bestehenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hinaus untersagt:

- a. Grundwasser zu entnehmen und Brunnen jeglicher Art anzulegen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes führen können
- b. Gewässer neu anzulegen, auszubauen oder auf andere Weise die Entwässerung zu intensivieren,
- c. bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- d. die Bodendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- e. auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel aller Art anzuwenden,
- f. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- g. organische oder mineralische Abfälle aller Art einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen; das gilt auch für eine vorübergehende Zwischenlagerung dieser Stoffe,
- h. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Flächen zu versiegeln,
- i. ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern oder sonstige bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten, zu erweitern oder wesentlich in der Nutzung zu verändern,
- j. die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- k. zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und,
- l. Fahrzeuge aller Art zu fahren oder zu parken.

### § 6 LSG-VO Befreiungen, Ausnahmen

1. Gemäß § 53 NNatG i.V.m. der Verordnung über die Zuständigkeit für Befreiungen auf Grund des § 53 Abs. 2 NNatG vom 06.05.1985 kann der Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – von den Verboten des § 4 dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
2. Darüber hinaus kann der Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – von den Verboten des § 4 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn gegen den Schutzzweck nicht verstoßen wird.
3. Der Landkreis Verden ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 oder einer Ausnahme nach Abs. 2 Auflagen und Bedingungen festzusetzen sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung Maßnahmen anzuordnen, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes dienen.
4. Die Befreiung nach Abs. 1 oder Ausnahme nach Abs. 2 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung.

### **3.3.2 Prüfung der Betroffenheit**

Das LSG ist nur durch die Anlage einer temporären Baufläche (Arbeitsfläche und Zuwegung Provisorium im äußersten westlichen Randbereich betroffen. Die Arbeitsflächen beanspruchen Sandacker (AS, Wertstufe I), Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT, Wertstufe III) und Strauch-Baumhecke (HFM, Wertstufe IV). Weiter werden die Flächen während der Bauzeit mit Bau- und Transportfahrzeugen befahren. Es sind hier temporär die Verbote nach § 4 LSG-VO Buchstaben i (Errichtung baulicher Anlagen vorübergehender Art), j (Störung der Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise) und l (Befahren, Parken mit Fahrzeugen aller Art) betroffen.

### **3.3.3 Ergebnis**

Die Errichtung baulicher Anlagen (hier Provisorium) ist auf dieser Strecke unverzichtbar (§ 5 LSG-VO Buchstabe i). Die Baufläche für das Provisorium wird benötigt, um die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) mit Mast 148N bis Mast 150N nach Westen zu realisieren. Dadurch kann der Neubau der LH-10-3038 zwischen Mast 2044 bis 2047 parallel zur verlegten Bestandsleitung erfolgen. Diese Trassenführung ist erforderlich, um den 200 m-Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich nördlich und südlich der Landesstraße 155 als einen zu berücksichtigenden Grundsatz der Raumordnung einzuhalten. Lage und Abgrenzung des Provisoriums wurden soweit optimiert, dass der Geltungsbereich der LSG-VO nur im äußersten Westen berührt ist. Der Baustellenverkehr bringt es darüber hinaus mit sich, dass die Natur durch Lärm gestört (§ 5 LSG-VO Buchstabe j) und Flächen befahren werden (§ 5 LSG-VO Buchstabe l). Der Lärm ist eher temporärer Art. Mastbaustellen sind punktueller Natur mit „Lärmspitzen“ zu begrenzten Zeiten (zum Beispiel Betonieren der Fundamente) und verlaufen im Übrigen ohne größeres Störpotenzial. Dass ein Verlust der wenigen wertgebenden Biotope (Strauch-Baumhecke) durch Anlage der Arbeitsfläche und nachträgliches Befahren tatsächlich eintritt, ist eher unwahrscheinlich. Die Hecke liegt am äußersten Rand des Provisoriums; dieser Bereich kann voraussichtlich vom Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Die temporär als Baufläche beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen in der ursprünglichen Weise wiederhergerichtet. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt und kompensiert. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks gem. § 4 der LSG-Verordnung sind daher nicht zu erwarten.

**Daher wird für den Rückbau der 220-kV-Leitung LH-10-2010 und den Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3038 im Abschnitt 4 gemäß § 6 Abs. 2 der LSG-Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 5 Buchst. i, j und l der LSG-Verordnung beantragt.**

### **3.4 LSG „Alte Aller und Weiße Berge“**

Das LSG VER-00057 „Alte Aller und Weiße Berge“ umfasst den Landschaftsraum zwischen den Langwedeler Ortsteilen Etelsen und Cluvenhagen im Norden bis zum Schleusenkanal im Süden. Es ist eine Landschaft, die durch steil zur Niederung hin abfallende, mit Eichen- und Buchenwäldern bewachsene Geesthänge, Dünenbereiche mit vegetationslosen Sandflächen, einen ehemaligen Sandentnahmesee, kleinräumigen Sandmagerrasen und Nadelforsten sowie einer südlich anschließenden Niederung mit seenartig ausgebildeten Altgewässern, Weidengebüschen, Röhrichtbeständen und teilweise noch vorhandene Grünlandflächen mit Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen geprägt ist.

#### **3.4.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung**

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO)<sup>7</sup> aufgeführt.

##### § 3 LSG-VO Schutzzweck

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der oben genannten und in diesem Gebiet eng verzahnten Landschaftselemente als Lebensräume für eine Vielzahl wild lebender, an diese Bedingungen angepasster Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Zudem sollen die Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Gebietes, die sich insbesondere im eindrucksvollen Landschaftsbild widerspiegelt und seine Bedeutung für eine naturverträgliche Erholung erhalten werden.
- (3) Die Erklärung zu Landschaftsschutzgebiet bezweckt vor allem:
  - a) die naturnahen Laubwälder in den Geesthangbereichen, die schützenswerten Sandmagerrasen im Dünenbereich sowie die vorhandenen Altgewässer mit ihrer abschnittsweise gut ausgeprägten Ufer-Röhricht- und Schwimmblattvegetation mit ihrer besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz zu erhalten, zu entwickeln und degenerierte Bereiche dieser Biotoptypen wiederherzustellen,
  - b) Hecken- und Baumreihen zu entwickeln und zu erhalten,
  - c) die niederungstypischen Grünlandflächen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
  - d) naturnahe ungenutzte Uferrandbereiche zu erhalten und, wo nicht mehr vorhanden, zu entwickeln und

---

<sup>7</sup> Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Alte Aller und Weiße Berge“ in den Gemarkungen Etelsen, Cluvenhagen und Daverden im Flecken Langwedel, sowie der Gemarkung Baden in der Stadt Achim, Landkreis Verden vom 01.08.2014

- e) das besondere Geländere relief zu erhalten
- (4) Es wird angestrebt,
- a) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Grünlandanteil des Gebietes zu erhöhen und die Nutzungsintensität zu reduzieren sowie
  - b) durch freiwillige Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zu fördern, z.B. durch die Schaffung mindestens 15 m breiter Uferstreifen entlang der Altgewässer.

§ 4 LSG-VO Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist in dem Gebiet insbesondere untersagt
1. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
  2. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen; dies gilt insbesondere auch für die Saumstrukturen an Hecken.
  3. auf Grünlandflächen Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder eine Mischung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt,
  4. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
  5. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
  6. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
  7. Wasserläufe, Altgewässer und sonstige Kleingewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
  8. an den Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende wild lebende Tiere zu treffen,
  9. Ufer-Röhricht- und Schwimmblattvegetation der Altgewässer zu beseitigen bzw. in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für den Bootsverkehr sowie für die Ausübung von Wassersportarten.
  10. den Nährstoffhaushalt der Altgewässer und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
  11. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Drainagen und Gräben auf Grünlandflächen, Gräben und Verrohrungen,

12. die offenen Sandflächen und Sandtrockenrasen aufzuforsten oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
13. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
14. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
15. die naturnahen Eichen-Buchen-Hangwälder in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen bzw. zu beseitigen oder in standortfremde Nadelholzforsten umzuwandeln bzw. den Nadelholzanteil zu erhöhen,
16. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
17. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.
20. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
21. Freileitungen neu zu bauen,
22. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
23. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
24. Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen wie z.B. Bootsanleger außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereiche anzulegen,
25. nicht nur tageweise zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
26. Regelungen zur wassergebundenen Erholung
  - a. die Gewässer mit Ausnahme der Alten Aller mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,
  - b. die Alte Aller mit Booten zu befahren, die motorbetrieben oder länger als 6 m und breiter als 1 m sind,

- c. die Alte Aller während der Zeit des Vogelzuges in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,
  - d. außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Einstiegsstellen mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli anzulanden,
27. Regelungen zum Einsatz von bemannten und unbemannten sowie motorisierten und unmotorisierten Fluggeräten, Flugzeugen sowie Heißluftballons
- a. ganzjährig motorbetriebene unbemannte Fluggeräte, wie z.B. Modellflugzeuge zu betreiben,
  - b. in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juli bemannte Fluggeräte jeder Art zu betreiben, eine Mindestflughöhe von 200 m zu unterschreiten oder damit aus dem Gebiet zu starten oder zu landen; hierzu zählen Heißluftballons, Ultraleichtflugzeuge und Motorflugzeuge.
  - c. in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli unbemannte Fluggeräte (z.B. Drachen) steigen zu lassen oder damit in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, zu beunruhigen.
28. zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, durch frei laufende Hunde oder auf sonstige Art und Weise zu beunruhigen, hiervon unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;
29. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen und Wege durchzuführen,
30. außerhalb von Reit- oder Fahrwegen zu reiten oder die Wege mit Fahrrädern zu verlassen,
31. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweise zu beeinträchtigen.

#### § 8 LSG-VO Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Verden untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung erteilen. Die Befreiung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **3.4.2 Prüfung der Betroffenheit**

Das LSG wird auf einer Länge von ca. 1.230 m durch die vorhandene 220-kV-Leitung LH-10-2010 (Freileitung) gequert, deren Rückbau Teil des Antrages ist.

Die Fundamente der Masten Nr. 189, 190, 191, 192 und 193 der Bestandsleitung werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Für den Rückbau der Fundamente ist eine temporäre Wasserhaltung erforderlich. Im Umfeld aller zurückzubauenden Masten sind innerhalb des LSG temporäre Arbeitsflächen vorgesehen. Der Rückbau der vorhandenen Leitung führt zu einer Aufhebung des jetzigen Schutzstreifens und ermöglicht dort einen ungehinderten Aufwuchs von Gehölzen ohne Wuchshöhenbeschränkung.

Es sind folgende Verbote des § 4 LSG-VO betroffen:

- Zu Nr. 6: Das Verbot, den Boden- und das Landschaftsrelief durch Abgrabungen und Aufschüttungen zu verändern ist durch die Arbeiten zum Fundamentrückbau berührt. Im Bereich des Fundamentrückbaus wird Boden ausgehoben und teilweise im Gebiet zwischengelagert. Eine Lagerung des Bodenaushubs aus der Fundamentgrube findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit Boden örtlicher auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Es verbleibt keine sichtbare Veränderung des Bodenreliefs.
- Zu Nr. 20: Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten ist durch die Notwendigkeit der temporären Einrichtung von Baustellenflächen berührt. Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 220-kV-Leitung LH-10-2010 als bauliche Anlage. Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung erfolgt eine wesentliche Änderung dieser baulichen Anlage. Der Abbau einer technischen Anlage und die damit verbundenen Beeinträchtigungen ist grundsätzlich ein Vorteil für Natur und Landschaft.
- Zu Nr. 23: Das Verbot, außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ist durch das Befahren von Bauzuwegungen und Arbeitsflächen berührt. Die Nutzung erfolgt nur während der Bauphase. Eine nachhaltige Veränderung ist nicht zu erwarten, da aller Baustellenflächen zurückgebaut und die Flächen rekultiviert werden.
- Zu Nr. 28: Das Verbot, zu Zeiten des Vogelzuges (15. Oktober bis 1 März) insbesondere Rast- und Gastvögel nicht zu beunruhigen, ist durch die zeitlich nicht reglementierten Arbeiten zum Rückbau der Bestandsleitung berührt. Es ist zum Schutz der Vögel aber nicht geboten, diese Periode von der Bauzeit auszunehmen. Das Rastgebiet für Vögel (Ve-R-01, vgl. Karte 3 der Anlage) ist großräumig unterhalb des Geesthangs ausgebildet. Das Rastvorkommen konzentriert sich eher im Westen und Osten der Baustelle. Die Wirkungen durch Störungen der Vögel sind daher gering. Eine Beschränkung der Bautätigkeit würde die Bauzeit verlängern und damit insgesamt das Störpotenzial im Gebiet verstärken.
- Zu Nr. 31: Das Verbot, die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen und Luftverunreinigungen zu vermeiden, ist durch die Bauarbeiten Lärm- und Luftschadstoffemissionen berührt. Intensität und Ausmaß der Beeinträchtigung sind aber gering.

### 3.4.3 Ergebnis

Der Neubau der 380 kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) ersetzt die vorhandene 220-kV-Leitung (LH-10-2010), die zurückgebaut wird. Der Rückbau der Leitung entlastet den gesamten Landschaftsraum zwischen Otterberg / Stellenfelde im Norden und Hilgermissen im Süden. Die auf dieser Strecke von der Leitung zerschnittenen Landschaftsschutzgebiete (unter anderem das LSG Alte Aller und Weiße Berge) erfahren eine deutliche Aufwertung. Der beantragte Rückbau dient dem Schutzzweck des Gebietes gemäß § 3 der LSG VO. Durch den Wegfall, der mit dem Bestand der Leitung verbundenen Einschränkungen (zum Beispiel Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze), wird etwa den Entwicklungsgeboten gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer b der LSG-VO (Entwicklung von Gehölzen) entsprochen.

Dem Vorhaben im LSG stehen gem. § 4 LSG-VO einige Verbote entgegen. Für die Verbotstatbestände der Nr. 6, 20, 23, 28 und 31 wird daher eine

- Befreiung nach § 8 LSG-VO in Verbindung § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Befreiung nach § 8 LSG-VO in Verbindung § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beantragt, da die Durchführung des Vorhabens nicht gegen den Schutzzweck des Vorhabens verstößt bzw. mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Für Durchführung des Rückbaus und damit

einer Entlastung des LSG ist es erforderlich, die bauzeitlichen Tätigkeiten an Masten Nr. 189, 190, 191, 192 und 193 vorzunehmen.

Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treffen für das Vorhaben zu. Das Projekt ist in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und insofern ein zentraler Baustein zur Realisierung der sog. „Energiewende“ in Deutschland. Eine sichere Stromversorgung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Auch die Gründe nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG treffen zu (Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege). Vor dem Hintergrund der zu erwartenden deutlich vorteilhaften Aspekte sind die berührten Verbotstatbestände eher von nachrangiger Natur (vgl. Begründung zu Kap. 3.4.2). Die zu erwartenden Auswirkungen sind zeitlich und örtlich begrenzt. Es wird ein technisches Bauwerk beseitigt. Der damit verbundene Wegfall des Schutzstreifens ermöglicht eine ungehinderte Gehölzentwicklung. Die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Schutzgebietes wird durch die Beseitigung der Hochspannungsfreileitung gefördert. Das LSG ist lediglich von bauzeitlichen Auswirkungen betroffen, die im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung LH-10-2010 stehen. Die derzeit bestehenden Einschränkungen und Auswirkungen durch die 220-kV-Leitung (z. B. Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild) entfallen zukünftig. Eine Befreiung ist zur Umsetzung des Rückbaus erforderlich.

**Daher wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum im Abschnitt 4 Sottrum - Verden gemäß § 8 LSG-VO in Verbindung § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG und nach § 8 LSG-VO in Verbindung § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 4 Nr. 6, 20, 23, 28 und 31 LSG-VO beantragt.**

### 3.5 LSG „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“

Das LSG VER-00056 „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ umfasst den Teil der Flussaue von südlich Achim bis Langwedel / Cluvenhagen und liegt im Untersuchungsgebiet südlich des Schleusenkanals. Es handelt sich um die Weseraue nördlich des Flusses mit typischer Grünland-Hecken-Landschaft, Altlaufrienen, naturnah geprägten Altwässern und einer steilen bewaldeten Hangkante als Übergangsbereich zwischen der Niederung und der Geest.

#### 3.5.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung<sup>8</sup> aufgeführt.

##### § 3 LSG-VO Schutzzweck

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere auch hinsichtlich seiner hohen Bedeutung für Rast- und Gastvogelarten sowie einiger bedeutender Brutvogelarten, der Erhalt und die Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Landschaftsbildes und die Sicherung der Bedeutung des Gebietes für eine naturverträgliche Erholungsnutzung.

<sup>8</sup> Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ in den Gemarkungen Eissel (Stadt Verden), Hagen-Grinden und Daverden (Flecken Langwedel), Ritzenbergen und Intschede (Gemeinde Blender), Ahsen-Oetzen, Morsum, Werser, Eißel, Thedinghausen, Dibbersen-Donnerstedt und Horstedt (Gemeinde Thedinghausen, Baden, Uesen, Achim, Bierden und Bollen (Stadt Achim) vom 01.08.2014

Dazu sind die Weser, Altgewässer und sonstigen Kleingewässer mit ihrer Ufervegetation und insbesondere der Weserbogen zwischen Strom-km 329,5 und Strom-km 339 mit seiner besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz und das Grünland im gesamten Schutzgebiet insbesondere die Streuobstwiesen sowie die Hecken, Bäume und Weidengebüsche zu sichern und soweit möglich wieder zu entwickeln. Die Geestkante ist mit ihrem Baumbestand als geomorphologische Besonderheit und aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild zu sichern.

Es wird angestrebt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Grünlandanteil des Gebietes zu erhöhen und die Nutzungsintensität zu reduzieren. Die Weidengebüsche im Bereich des Weserbogen sollten mit den angrenzenden Gehölzstrukturen vernetzt und an geeigneten Stellen zu ungestörten zusammenhängenden Auwäldern mit Hilfe von Naturschutzprogrammen entwickelt werden.

#### § 4 LSG-VO Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist in dem Gebiet insbesondere untersagt
1. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
  2. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen; dies gilt insbesondere auch für die Saumstrukturen an Hecken.
  3. auf Grünlandflächen Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder eine Mischung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt,
  4. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
  5. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Altgewässer und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
  6. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, dies gilt insbesondere für die im Gebiet vorhandene Geestkante,
  7. Wasserläufe, Altgewässer und sonstige Kleingewässer zu beseitigen sowie die Gestalt der naturnahen Ufer zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
  8. an den Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende wild lebende Tiere zu treffen,
  9. den Nährstoffhaushalt der Wasserläufe, Altgewässer und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
  10. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Drainagen und Gräben auf Grünlandflächen, Gräben und Verrohrungen,

11. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
12. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen, dies gilt insbesondere für die im Gebiet vorhandenen Streuobstwiesen und für die Geestkante,
13. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
14. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.
17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
18. Freileitungen neu zu bauen,
19. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
20. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
21. Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen wie z.B. Bootsanleger außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereiche anzulegen,
22. nicht nur tageweise zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
23. Regelungen zur wassergebundenen Erholung
  - a. die Gewässer mit Ausnahme der Weser mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,
  - b. außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche und dem Fähranleger mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli anzulanden,
  - c. im Weserbogen außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche und dem Fähranleger mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 15.10. bis zum 01.03. anzulanden,

24. Regelungen zum Einsatz von bemannten und unbemannten sowie motorisierten und unmotorisierten Fluggeräten, Flugzeugen sowie Heißluftballons

- a. ganzjährig motorbetriebene unbemannte Fluggeräte, wie z.B. Modellflugzeuge zu betreiben,
- b. in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juli bemannte Fluggeräte jeder Art zu betreiben, eine Mindestflughöhe von 200 m zu unterschreiten oder damit aus dem Gebiet zu starten oder zu landen; hierzu zählen Heißluftballons, Ultraleichtflugzeuge und Motorflugzeuge.
- c. in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli unbemannte Fluggeräte (z.B. Drachen) steigen zu lassen oder damit in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, zu beunruhigen.

25. zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, durch frei laufende Hunde oder auf sonstige Art und Weise zu beunruhigen, hiervon unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

26. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen und Wege durchzuführen,

27. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweise zu beeinträchtigen.

### § 8 LSG-VO Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Verden - untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung erteilen. Die Befreiung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **3.5.2 Prüfung der Betroffenheit**

Das LSG wird auf einer Länge von ca. 2.140 m durch die vorhandene 220-kV-Leitung LH-10-2010 (Freileitung) gequert, deren Rückbau Teil des Antrages ist.

Die Fundamente der Masten Nr. 182, 183, 184, 185, 186, 187 und 188 der Bestandsleitung werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Für den Rückbau der Fundamente ist teilweise eine temporäre Wasserhaltung erforderlich. Im Umfeld aller zurückzubauenden Masten werden innerhalb des LSG temporäre Arbeitsflächen vorgesehen. Der Rückbau der vorhandenen Leitung führt zu einer Aufhebung des jetzigen Schutzstreifens und ermöglicht dort einen ungehinderten Aufwuchs von Gehölzen ohne Wuchshöhenbeschränkung.

Es sind folgende Verbote des § 4 LSG-VO betroffen:

- Zu Nr. 6: Das Verbot, den Boden- und das Landschaftsrelief durch Abgrabungen und Aufschüttungen zu verändern ist durch die Arbeiten zum Fundamentrückbau berührt. Im Bereich des Fundamentrückbaus wird Boden ausgehoben und teilweise im Gebiet zwischengelagert. Eine Lagerung des Bodenaushubs aus der Fundamentgruben findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit Boden örtlicher auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Es verbleibt keine sichtbare Veränderung des Bodenreliefs.

- Zu Nr. 12: Das Verbot Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen wird berührt. Die temporären Arbeitsflächen liegen teilweise in Gehölzbereichen, so dass kleinflächig mit Gehölzverlust oder -beeinträchtigung gerechnet werden muss.
- Zu Nr. 17: Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten ist durch die Notwendigkeit der temporären Einrichtung von Baustellenflächen berührt. Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 220-kV-Leitung LH-10-2010 als bauliche Anlage. Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung erfolgt eine wesentliche Änderung dieser baulichen Anlage. Der Abbau einer technischen Anlage und die damit verbundenen Beeinträchtigungen ist grundsätzlich ein Vorteil für Natur und Landschaft.
- Zu Nr. 20: Das Verbot, außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ist durch das Befahren von Bauzuwegungen und Arbeitsflächen berührt. Die Nutzung erfolgt nur während der Bauphase. Eine nachhaltige Veränderung ist nicht zu erwarten, da aller Baustellenflächen zurückgebaut und die Flächen rekultiviert werden.
- Zu Nr. 25: Das Verbot, zu Zeiten des Vogelzuges (15. Oktober bis 1 März) insbesondere Rast- und Gastvögel nicht zu beunruhigen, ist durch die zeitlich nicht reglementierten Arbeiten zum Rückbau der Bestandsleitung berührt. Es ist zum Schutz der Vögel aber nicht geboten, diese Periode von der Bauzeit auszunehmen. Das Rastgebiet für Vögel (Ve-R-03, Ve-R-04, vgl. Karte 3 der Anlage) ist großräumig unterhalb des Schleusenkanals ausgebildet. Das Rastvorkommen konzentriert sich eher im Westen und Osten der Baustelle. Das direkte Umfeld der Leitung wird offenbar gemieden. Die Wirkungen durch Störungen der Vögel sind daher gering. Eine Beschränkung der Bautätigkeit in diesem relevanten Zeitraum würde die Bauzeit verlängern und damit insgesamt das Störpotenzial im Gebiet verstärken.
- Zu Nr. 27: Das Verbot, die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen und Luftverunreinigungen zu vermeiden, ist durch die Bauarbeiten Lärm- und Luftschadstoffemissionen berührt. Intensität und Ausmaß der Beeinträchtigung sind aber gering.

### 3.5.3 Ergebnis

Der Neubau der 380 kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) ersetzt die vorhandene 220-kV-Leitung (LH-10-2010), die zurückgebaut wird. Der Rückbau der Leitung entlastet den gesamten Landschaftsraum zwischen Ottersberg / Stellenfelde im Norden und Hilgermissen im Süden. Die auf dieser Strecke von der Leitung zerschnittenen Landschaftsschutzgebiete (unter anderem das LSG Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder) erfahren eine deutliche Aufwertung. Der beantragte Rückbau dient dem Schutzzweck des Gebietes gemäß § 3 der LSG VO. Durch den Wegfall, der mit dem Bestand der Leitung verbundenen Einschränkungen (zum Beispiel Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze), wird den Entwicklungsgeboten gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-VO (Streuobstwiesen sowie die Hecken, Bäume und Weidengebüsche) entsprochen.

Dem Vorhaben im LSG stehen gem. § 4 LSG-VO einige Verbote entgegen. Für die Verbotstatbestände der Nr. 6, 12, 17, 20, 25 und 27 wird daher eine

- Befreiung nach § 8 LSG-VO in Verbindung § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und,
- Befreiung nach § 8 LSG-VO in Verbindung § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG beantragt, da die Durchführung des Vorhabens nicht gegen den Schutzzweck des Vorhabens verstößt bzw. mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treffen für das Vorhaben zu. Das Projekt ist in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und insofern ein zentraler Baustein zur Realisierung der sog. „Energiewende“ in Deutschland. Eine sichere Stromversorgung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Auch die Gründe nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treffen zu (Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege). Das LSG ist lediglich von dem erforderlichen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung betroffen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden deutlich vorteilhaften Aspekte sind die berührten Verbotstatbestände eher von nachrangiger Natur (vgl. Begründung zu Kap. 3.5.2). Die zu erwartenden Auswirkungen sind zeitlich und örtlich begrenzt. Es wird ein technisches Bauwerk beseitigt. Der damit verbundene Wegfall des Schutzstreifen ermöglicht eine ungehinderte Gehölzentwicklung. Die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Schutzgebietes wird durch die Beseitigung der Hochspannungsfreileitung gefördert. Eine Befreiung ist zur Umsetzung des Rückbaus erforderlich.

**Daher wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum im Abschnitt 4 Sottrum - Verden gemäß § 8 LSG-VO in Verbindung § 67 Abs. 1 Satz Nr. 1 BNatSchG, § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG und nach § 8 LSG-VO, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 4 Nr. 6, 12, 17, 20, 25 und 27 LSG-VO beantragt.**

### **3.6 LSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“**

Beim LSG VER-00058 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ handelt es sich um die Pufferzone zum gleichnamigen NSG aus überwiegend landwirtschaftlichen Flächen in Grünland- und Ackernutzung. Der Abschnitt zwischen der Kreisstraße 27 im Norden und der Grenze des NSG im Süden ist Teil des Untersuchungsgebietes. Der überwiegende Teil des LSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker und des EU-Vogelschutzgebietes DE 3222-401 Untere Allerniederung.

#### **3.6.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung**

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung<sup>9</sup> aufgeführt.

##### § 2 LSG-VO Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und besonderer Bedeutung für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen, von möglichst natürlicher Gewässerdynamik gekennzeichneten Niederungslandschaft, die durch ein vielfältiges Mosaik aus naturnahen Biotopen und einen hohen Anteil von vielfältigen niederungstypischen Strukturen wie Altwasser, Nebenarmen, Flutmulden und -rinnen, ständig oder temporär Wasser führenden Stillgewässern

---

<sup>9</sup> Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln vom 14.11.2016.

- und Gräben sowie großen zusammenhängenden Grünlandflächen und flachen Dünenresten gekennzeichnet ist,
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland auf höher gelegenen Standorten,
  3. die Erhaltung und Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere von feuchten bis nassen Erlen-, Eschen- und Weidenauenwäldern, Hartholz-Auenwäldern und Eichenwäldern,
  4. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume wie feuchter Hochstaudenfluren und natürlich eutropher Stillgewässer,
  5. die Erhaltung und Pflege der Hecken, insbesondere Weißdornhecken, sowie die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Baumgruppen und Einzelbäume,
  6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Allerniederung sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  7. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des LSG bei gleichzeitiger Erhaltung und Verbesserung der Funktion als Naherholungsgebiet insbesondere zum Natur erleben und Natur beobachten,
  8. die Bewahrung des Landschaftsbildes einer weiten, halboffenen, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft.
- (2) Das LSG ist überwiegend Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet. Die Unterschutzstellung des LSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

### § 3 LSG-VO Verbote

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist es in dem Gebiet insbesondere untersagt,
1. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Grünland zu erneuern oder mit Totalherbiziden zu behandeln,
  2. die in der maßgeblichen Karte eng gepunktet dargestellten mageren Flachland-Mähwiesen sowie nach Unterschutzstellung entstehende Flachland-Mähwiesen durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung oder andere Maßnahmen zu beeinträchtigen, insbesondere durch eine Erhöhung der Tierdichte oder der Düngergaben. Es ist lediglich Entzugsdüngung erlaubt (max. Rein-N-Gabe von 30 kg/ha jährlich ohne Jauche und Gülle und ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung).

In der Zeit vom 15. März bis zum 1. Juni eines Jahres darf keine maschinelle Bodenbearbeitung einschließlich Mahd erfolgen. Zwischen dem ersten und zweiten Mähtermin ist eine Frist von mindestens zehn Wochen einzuhalten. Die Wiesen dürfen ebenso erst zehn Wochen nach dem ersten Schnitt ohne Zufütterung der Tiere beweidet werden. Eine Beweidung mit Pferden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

3. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel aller Art einzusetzen; dies gilt insbesondere auch für die Saumstrukturen an Hecken,
4. auf Grünlandflächen Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt,
5. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweidern, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
7. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
8. Wasserläufe, Teiche oder sonstige Kleingewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
9. Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen durchzuführen, die das Gebiet als Teillebensraum der wertgebenden und charakteristischen Arten beeinträchtigen,
10. den Nährstoffhaushalt der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
11. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen, sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Dränagen, Gräben, Gräben und Rohrdurchlässen,
12. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
13. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
14. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
15. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe,
18. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,

19. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
20. Freileitungen neu zu bauen oder zu ertüchtigen,
21. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
22. Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
23. zu lagern, nicht nur tageweise zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
24. außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober Drachen oder ähnliches steigen zu lassen,
25. motorbetriebene Fluggeräte wie z. B. Modellflugzeuge zu betreiben,
26. mit Fluggeräten wie z. B. Heißluftballons, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen, Drohnen außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder dort zu landen; dies gilt nicht für den Einsatz von Drohnen zur Vergrämung von Rehwild vor der Mahd,
27. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen durchzuführen,
28. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht oder dem Herdenschutz dient,
29. Wegeraine bzw. Wegeseitenräume auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen der Stadt Verden sowie der Gemeinden Kirchlinteln und Dörverden ackerbaulich zu nutzen oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften; ausgenommen hiervon ist die Nutzung zur Anlage von Blühstreifen o. ä. sowie eine einmalige Pflegemahd auf den Grünlandwegrändern nicht vor dem 20. Juni,
30. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen,

#### § 4 LSG-VO Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
5. Der Bau oder die Vergrößerung von Rohr- und Kabelleitungen

Für Pläne und Projekte im Sinne des Abs. 1 kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind (§ 4 (3) LSG-VO).

#### § 7 LSG-VO Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe § 7 LSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als

mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

### 3.6.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG wird auf einer Länge von ca. 580 m von der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 gequert<sup>10</sup>. Die Querung der gesamten Niederung einschließlich der hier ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt als Erdkabelanlage. Die Schutzgebiete werden zudem in geschlossener Bauweise gequert; es lassen sich damit alle anlagebedingten Beeinträchtigungen in den Schutzgebieten vermeiden. Die für die geschlossene Querung erforderlichen Baugruben liegen nördlich und südlich der Schutzgebiete.

Bauzeitlich werden innerhalb des LSG südlich der Kreisstraße zwei Zuwegungen zu Arbeitsflächen an einem Masten der 110-kV-Leitung LH-10-1006, die beiden kleineren Arbeitsflächen, zwei Flächen für Schutzgerüste an der Kreisstraße sowie eine Fläche für ein Provisorium, das im Zuge der Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 erforderlich wird, genutzt. Eine Zuwegung verläuft zum größten Teil auf einem vorhandenen Weg, auf kurzer Strecke über eine ackerbaulich genutzte Fläche. Die weitere Zuwegung wird vollständig auf einer Ackerfläche geführt. Mit Abschluss der Bautätigkeit ist die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beendet. Innerhalb des NSG quert das Provisorium eine Strauchhecke. Aufgrund der geringen Höhe der Gehölze ist eine Wuchshöhenbeschränkung hier nicht erforderlich,

Die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden / WK LH-10-1006 auf den Masten der neuen 380-kV-Leitung LH-10-3038 nördlich der Allerniederung ist eine erforderliche Vermeidungsmaßnahme. Durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung wird in diesem Abschnitt die Trasse der 110-kV-Leitung frei, so dass hier in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 die geplante 380-kV-Leitung errichtet werden kann. Diese Bündelung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung trägt zu einer Verminderung von Auswirkungen (Leitungsanflug) auf den Weißstorchbestand bei, der die Niederung des Dauelser Bruchgrabens nördlich der Allerniederung relativ häufig zur Nahrungssuche aufsucht. Diese Leitungsmitnahme erfordert die temporäre Errichtung eines Provisoriums, der beiden Arbeitsflächen, Schutzgerüste und Zuwegungen. Die dafür notwendigen Baustellenflächen liegen südlich der Kreisstraße im Landschaftsschutzgebiet zum überwiegenden Teil auf Ackerflächen und zu einem geringen Teil im Bereich eines Intensivgrünlandes (GIA).

Hierdurch sind folgende Verbote des § 3 Abs. 1 LSG-VO betroffen:

- Zu Nr. 18: Das Verbot, bauliche Anlagen im Schutzgebiet zu errichten, wird durch die vorübergehende Einrichtung einer provisorischen Leitung berührt.
- Zu Nr. 21: Das Verbot, des Befahrens außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege wird durch Nutzung der Arbeitsflächen mit Bau- und Transportfahrzeugen berührt.
- Zu Nr. 30: Das Verbot, die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen zu beeinträchtigen ist durch den Betrieb von Bau- und Transportfahrzeugen berührt.

Allen Auswirkungen, die diese Verbote berühren, ist gemein, dass sie zeitlich befristet sind und nach Abschluss der Bauarbeiten keine dauerhaften Schäden im Schutzgebiet zurückbleiben (Rekultivierung

---

<sup>10</sup> Anlage 15 der Antragsunterlagen behandelt die Natura-2000-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensminderung und -vermeidung liegt eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vor.

der Bauflächen). Sie sind die (notwendige) Folge einer umfassenden Strategie zur Optimierung des Vorhabens aus umweltfachlicher Sicht, um Auswirkungen auf die Schutzgebiete in der Allerniederung und für die sich daran im Norden anschließenden Landschaftsteile mit Bedeutung für gegenüber Anflug an Leiterseile empfindliche Vogelarten (Weißstorch) zu vermeiden.

### 3.6.3 Ergebnis

Dem Vorhaben im LSG stehen gem. § 3 Abs. 1 LSG-VO einige Verbote entgegen. Für die Verbotstatbestände der Nr. 18, 21 und 30 wird daher eine

- Befreiung nach § 7 LSG-VO in Verbindung § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses beantragt.

Die Voraussetzungen des § 7 LSG-VO liegen vor:

- Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor, insbesondere dient das Vorhaben überwiegenden öffentlichen Interessen. Das Projekt ist in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und insofern ein zentraler Baustein zur Realisierung der sog. „Energiewende“ in Deutschland. Eine sichere Stromversorgung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die geplante 380-kV-Leitung wird im LSG als Erdkabel in geschlossener Bauweise erstellt und dient damit dem Schutzzweck der LSG-VO. Aufgrund der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme nördlich der Allerniederung sind räumlich begrenzte, vorübergehende bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen und Baustellentätigkeiten nicht zu vermeiden.
- Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck der LSG-VO vereinbar. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets geprüft (vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen für das FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung). Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen. Das Vorhaben ist FFH-verträglich.

**Aus diesem Grund wird für den Neubau der 380 kV-Leitung LH-10-3038 im Abschnitt 4 Sottrum - Verden nach § 7 LSG-VO in Verbindung § 67 Abs. 1 Satz Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGB-NatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 18, 21 und 30 LSG-VO beantragt.**

Die Legung des Erdkabels fällt unter den Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LSG VO (Bau oder die Vergrößerung von Rohr- und Kabelanlagen). Da das Schutzgebiet in geschlossener Bauweise gequert wird und sich damit alle anlagebedingten Beeinträchtigungen vermeiden lassen, wird durch die Erdkabellegung weder der Gebietscharakter noch der Schutzzweck nach § 2 LSG-VO beeinträchtigt (§ 4 Abs. 2 LSG-VO). Das Vorhaben ist zudem FFH-verträglich (siehe oben)

**Aus diesem Grund wird eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LSG-VO beantragt.**



## 4 Prüfung der vorhabensbedingten Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme): Im Untersuchungsgebiet gibt es drei Geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind (Nr. 33, 34 und 35). Die Wallhecke mit der Nummer 33 liegt mit einem kleinen Abschnitt innerhalb des geplanten Schutzstreifens (Umfeld Mast 2013). Die Fläche ist als Waldbiotop (WVS: sonstiger Birken-Kiefern-Moorwald) kartiert und grenzt an größere Waldflächen an. Relikte von Wallhecken in Wäldern oder an Waldrändern sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen (§ 22 Abs. 3 (3) Satz NAGBNatSchG). Das Objekt mit der Nummer 34 ist als Strauch-Baumhecke (HFM), im Nebencode als Stauch-Baum Wallhecke (HWM) kartiert und liegt teilweise innerhalb des geplanten Schutzstreifens (Umfeld Mast 2011). Der Bestand unterliegt damit einer Wuchshöhenbeschränkung. Es wird daher angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft. Die Wallhecke mit der Nummer 35 ist vom Vorhaben nicht betroffen (südlich Mast 2005 an der B 75). Weitere im Rahmen der Kartierung erfassten Wallhecken sind ebenfalls nicht betroffen.

Landkreis Verden: Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Gehölzbeständen, die beim Landkreis Verden registriert sind (LB-VER 2 geschützter Baumbestand der Stadt Achim, LB-VER 11 Schutz des Heckenbestandes in der Gemeinde Thedinghausen). Der Geltungsbereich von LB-VER 2 liegt außerhalb des Planungsraums. Der umgrenzte Raum für LB-VER 11 reicht zwischen Mast 176 und 177 der 220-kV-Bestandsleitung in das Untersuchungsgebiet. Durch die Rückbaumaßnahmen an dieser Stelle wird in den Heckenbestand nicht eingegriffen. Geschützte Wallhecken liegen im Landkreis Verden außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Landkreis Nienburg / Weser: Es sind im Untersuchungsgebiet keine Geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Es verbleibt somit nur das Objekt Nummer 34 im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Betrachtung, ob Verbote des § 29 Abs. 2 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens berührt sind. Die den Weg begleitende Hecke unterliegt zukünftig der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Leitung. Der in Relikten noch erhaltene Wallkörper bleibt aber erhalten. Als „Kulturbiotop“ wird eine Wallhecke regelmäßig auf den Stock gesetzt. Dies führt zur Ausbildung eines dichten, strukturreichen Heckenkörpers. Allerdings bleiben bei der Bewirtschaftung der Hecken auch Bäume als „Überhälter“ viele Jahrzehnte im Bestand. Dieser Qualitätsverlust (Ausbildung hochwüchsiger, alter Bestände) wurde im Rahmen der Eingriffsbeurteilung bewertet und durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Dennoch ist durch Maßnahmen am Objekt Nummer 34 das Verbot nach § 29 Abs. 2 BNatSchG im Sinne Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils berührt. Für die Verbotstatbestände ist daher eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor. Das Projekt ist in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und insofern ein zentraler Baustein zur Realisierung der sog. „Energiewende“ in Deutschland. Die Lage der Leitungsführung im Abschnitt der Neubaumasten 2011 – 2013 ist durch den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (Hassendorf) bestimmt. Damit der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich

unberührt bleibt, eine Querung der Wallhecke (Objekt Nummer 34 im Landkreis Rotenburg (Wümme)) nicht zu vermeiden.

**Aus diesem Grund wird für durch die Errichtung der 380-kV-Leitung LH-10-3038 im Abschnitt 4 Sottrum - Verden nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 1 Satz BNatSchG für den in Anspruch zu nehmenden vorgenannten Geschützten Landschaftsbestandteil beantragt.**

## **5 Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit von Gesetzlich geschützten Biotopen**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Im Untersuchungsgebiet kommen mehrere Gesetzlich geschützte Biotope vor.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Bei den im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens vorkommenden Gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um die von den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden gemeldeten Objekte sowie um die im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten Flächen, die die Schutzvoraussetzung nach § 30 BNatSchG oder § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG erfüllen. Die amtlich gemeldeten und die über Geländebegehung erfassten Bereiche sind nicht immer identisch; auch erweisen sich einige gemeldeten Flächen nach aktueller Kartierung als nicht (mehr) schutzwürdig. (Vor allem intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzungsformen haben zu deutlichen Qualitätseinbußen geführt.)

Die amtlich erfassten Objekte sind in Karte 6 zur Anlage 12 Umweltstudie dargestellt. Die durch Kartierung erfassten Biotopflächen sind in Karte 5 dargestellt und im Detail im Anhang 12.1 Materialband zur Umweltstudie, Kap. 2.11.2) beschrieben.

Es gibt eine Anzahl von geschützten Biotopen, welche sich zwar im Einwirkbereich des Vorhabens befinden, jedoch aufgrund ihrer Ausprägung keine Beeinträchtigung erfahren. Beispielsweise sind Grünlandflächen oder Röhrichtbiotope nicht durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen betroffen. Diese Flächen werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet. Grundwasserbeeinflusste Biotope sind durch die Wasserhaltung an den Baugruben der Maststandorte zwar betroffen, baubegleitende Maßnahmen können aber Beeinträchtigungen vermeiden.

Im Untersuchungsgebiet sind die in Tabelle 2 aufgeführten, gemeldeten oder über Kartierung erfassten § 30-Biotope und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

**Tabelle 2: Vom beantragten Vorhaben potenziell betroffene Gesetzlich geschützte Biotope**

Art der Betroffenheit	Amtliche Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächen- größe	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation**
<b>Landkreis Rotenburg (Wümme)</b>				
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	-	BNG (Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore), Wertstufe V	100 m <sup>2</sup>	Ersatz
	-	GNA (Basen- und nährstoffarme Nasswiese), Wertstufe V	7.965 m <sup>2</sup>	Ersatz
	-	GEA (Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche), Wertstufe III	520 m <sup>2</sup>	Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung)
Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung	-	GNA (Basen- und nährstoffarme Nasswiese)	1.270 m <sup>2</sup>	Vermeidung von Beeinträchtigungen (Maßnahmen V 13 Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts)
	-	GNR (Nährstofffreie Nasswiese), Wertstufe V	1.375 m <sup>2</sup>	
	-	WET ((Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen), Wertstufe	2.575 m <sup>2</sup>	
	-	WEG (Erlen- und Eschen-Galeriewald), Wertstufe IV	1.200 m <sup>2</sup>	
	-	NSR (Sonstiger nährstoffreicher Sumpf)	725 m <sup>2</sup>	
<b>Landkreis Verden</b>				
Flächeninanspruchnahme durch neue Maststandorte im Bereich der Mastestiele der Fundamente	-	GNR (Nährstofffreie Nasswiese), Wertstufe IV	5 m <sup>2</sup>	Ersatz
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	-	GNF (seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen), Wertstufe V	700 m <sup>2</sup>	Ersatz
	-	GNR (Nährstofffreie Nasswiese), Wertstufe IV	11.630 m <sup>2</sup>	Ersatz

Art der Betroffenheit	Amtliche Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächen- größe	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation**
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	-	VER (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht), Wertstufe V	965 m <sup>2</sup>	Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung)
	-	HOJ (Junger Streuobstbestand) Wertstufe III	110 m <sup>2</sup>	Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung)
	-	GMS (sonstiges mesophiles Grünland) Wertstufe IV	430 m <sup>2</sup>	Ersatz
	-	GMA (mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte), Wertstufe IV	380 m <sup>2</sup>	Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung), Regeneration aus der Umgebung
	GB-VER-3021/4016 (Verlandungsbereich eines stehenden Gewässers)	UHF (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte), Wertstufe IV	45 m <sup>2</sup>	Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung)
	GB-VER-3021/4046 (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese)	GNR (Nährstoffreiche Nasswiese), Wertstufe V	2.420 m <sup>2</sup>	Ersatz
	GB-VER-3021/7097	GIA (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche), Wertstufe III	2.635 m <sup>2</sup>	Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung)
	GB-VER-3020/4044 (naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche mit mesophilem Grünland)	GIA (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche), Wertstufe III	235 m <sup>2</sup>	Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung), WS III wird über Rekultivierung erreicht
	GB-VER-2921/4007 (Birkenbruchwald)	WZK (Kiefernforst), Wertstufe III	870 m <sup>2</sup>	Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung), WS III wird über Rekultivierung erreicht
Flächeninanspruchnahme durch Neuausweisung von Erdkabelschutzstreifen mit Wuchsbeschränkung für Gehölze im Bereich der Allerquerung	GB-VER-3021/7015	BAA (Schmalblättriges Weiden-Auengebüsch der Auen und Ufer), Wertstufe IV	360 m <sup>2</sup>	Aufgrund der großen Unterquerungstiefe ergibt sich keine Beeinträchtigung
	-	BAA (Schmalblättriges Weiden-Auengebüsch der Auen und Ufer), Wertstufe IV	250 m <sup>2</sup>	Aufgrund der großen Unterquerungstiefe ergibt sich keine Beeinträchtigung

Art der Betroffenheit	Amtliche Bezeichnung	Biototyp*	Flächen- größe	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation**
Flächeninanspruchnahme durch Neuausweisung von Schutzstreifen mit Wuchshöhen- bzw. Aufwuchsbeschränkung für Gehölze	GB-VER-2921/4007 (Birkenbruchwald)	WZK (Kiefernforst), Wertstufe III	200 m <sup>2</sup>	Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung), WS III wird über Rekultivierung erreicht
	GB-VER-2921/4027 (naturnahes Kleingewässer)	HN (Naturnahes Feldgehölz), Wertstufe IV der Kartierung	750 m <sup>2</sup>	Ersatz
	GB-VER-3021/7033	BE (Einzelstrauch), Wertstufe III	655 m <sup>2</sup>	Durch Aufwuchsbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens des Erdkabels ergibt sich aufgrund der großen Unterquerungstiefe keine Beeinträchtigung
		BAA (Schmalblättriges Weiden-Auengebüsch der Auen und Ufer), Wertstufe IV	1.200 m <sup>2</sup>	Durch Wuchsbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens des Erdkabels ergibt sich aufgrund der großen Unterquerungstiefe keine Beeinträchtigung
Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung	-	GNR (Nährstoffreiche Nasswiese), Wertstufe V	7.120 m <sup>2</sup>	Vermeidung von Beeinträchtigungen (Maßnahmen V 13 Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts)
	-	GMS (Basen- und nährstoffarme Nasswiese), Wertstufe IV	950 m <sup>2</sup>	

**Erläuterung zu Tabelle 2:**

\*: Biototypencode gem. „Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2016), Wertstufen gem. Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2016) gemäß aktueller Kartierung

\*\*: Vermeidung: Durch mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan beantragten Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung vermieden werden.

Ausgleich (= Wiederherstellung durch Rekultivierung): Die beeinträchtigte Funktion kann über Maßnahmen der Rekultivierung in absehbaren Zeiträumen wiederhergestellt werden.

Ersatz: Die beeinträchtigte Funktion kann über Maßnahmen der Rekultivierung nicht in absehbaren Zeiträumen wiederhergestellt werden. Der Funktionsverlust wird im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung bewerten und bei der Ableitung des Bedarfs für Art und Umfang der Kompensation berücksichtigt.

Eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Gehölzbiotopen in der Allerniederung durch eine Lage innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen des Erdkabels ist nicht gegeben. Die betreffenden Gehölzbestände befinden sich direkt am Allerufer. Hier erreicht das Erdkabel nahezu seine größte Tiefenlage zur Unterquerung der Aller. Somit besteht keine Veranlassung die Ufergehölze, obschon im Schutzstreifen liegend, zu beseitigen, um das Erdkabel zu schützen. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkung in Bereichen mit grundwasserabhängigen Biototypen können durch beantragte Maßnahmen vermieden werden (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts).

Insgesamt ist die Inanspruchnahme nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG Gesetzlich geschützter Biotope vergleichsweise gering. Ein dauerhafter Verlust durch vollständige Überbauung an den Maststandorten konnte fast vollständig im Zuge der Projektoptimierung (Bestimmung der Trassenachse und des Maststandortes) vermieden werden. Unvermeidbar ist der dauerhafte Verlust von 5 m<sup>2</sup> des Biototyps GNR (Nährstoffreiche Nasswiese) am Neubaumasten 2059.

Nicht immer ist es aber gelungen, bei der Arrondierung der Arbeitsflächen die Inanspruchnahme von bedeutenden Lebensräumen ganz auszuschließen. Ganz überwiegend sind daher geschützte Biotope durch die Anlage von temporären Baustellenflächen beeinträchtigt. Lage und Abgrenzung dieser Flächen sind oft durch technische Zwänge der Bauabläufe bestimmt, müssen Aspekte der Arbeitssicherheit beachten und sind insofern wenig veränderbar. Viele der davon betroffenen geschützten Flächen liegen im Umfeld der Masten der Bestandsleitung, deren Rückbau beantragt ist. Hier ist die vollständige Vermeidung einer Inanspruchnahme der Vegetation in der Umgebung der Maste nicht möglich. Die temporäre Flächeninanspruchnahme betrifft, abgesehen von geringwertigen oder leicht zu regenerierenden Biototypen, vor allem Grünland, Sumpf- und Röhrichtbiotope sowie Gehölze. Durch das geplante Vorhaben (hier: Inanspruchnahme durch Anlage von Baustellenflächen) werden die natürlichen Standortbedingungen in aller Regel nicht so nachhaltig verändert, dass eine Wiederherstellung der betroffenen Lebensräume über die Rekultivierung völlig ausgeschlossen wäre. Die Regeneration darf man daher für verhältnismäßig leicht wiederherstellbare Lebensräume in überschaubaren Planungszeiträumen (3 bis 5 Jahre) am Standort erwarten. Für die schwer regenerierbaren Biototypen muss auf absehbare Zeit ein Funktionsverlust am Ort der Rekultivierung hingenommen werden. Dieser Funktionsverlust ist auch für geschützte Gehölzbiotope zu erwarten, die im Schutzstreifen der Freileitung stehen und aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung keine „alten, strukturreichen und reifen“ Bestände mehr ausbilden können. Allerdings sind nur sehr wenige geschützte Gehölze mit insgesamt verhältnismäßig geringer Flächengröße von einer Beschränkung ihrer Wuchshöhe betroffen.

Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert (vgl. Maßnahmenblatt A 1 (Rekultivierung in Kap. 1.2 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Die beeinträchtigte Funktion der leicht regenerierbaren Biotope kann über die Rekultivierung in absehbaren Zeiträumen wiederhergestellt werden. Dies trifft für die schwer regenerierbaren Lebensräume nicht zu. Hier muss mit einem länger anhaltenden Funktionsverlust gerechnet werden. Da sich aber die natürlichen Standortverhältnisse nicht ändern (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und in aller Regel nur Teilflächen des Gesamtlebensraums von der Maßnahme betroffen sind, ist längerfristig die Regeneration „von den Rändern her“ und damit die weitgehende Wiederherstellung der vollständigen Funktion mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Der mit der erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume verbundenen Biotopwertverlust wird im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und kompensiert (vgl. Kap. 10 in Anlage 12 Umweltstudie). Die naturschutzfachliche Bilanz für das beantragte Vorhaben ist ausgeglichen.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Die Ausnahme ist auf die Gesetzlich geschützten Biototypen anzuwenden, die in Tabelle 2 in der letzten Spalte den Zusatz „Ausgleich“ tragen.

Dies gilt für die Biototypen, die in Tabelle 2 in der letzten Spalte den Zusatz „Ausgleich“ führen. Hierzu zählen folgende Biototypen: artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA) Wertstufe III, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER) Wertstufe V, junger Streuobstbestand (HOJ) Wertstufe III (alle vorgenannten Gesetzlich geschützten Biototypen wurden im Rahmen der eigenen Kartierung erfasst), Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) Wertstufe IV im GB-VER-3021/4016, Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) Wertstufe

III im GB-VER-3021/7097 und im GB-VER-3020/4044, Kiefernforst (WZK) Wertstufe III im GB-VER-2921/4007.

**Für durch die Errichtung der 380 kV-Leitung LH-10-3038 sowie für den Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-10-2010 im Abschnitt 4 wird für die in Anspruch zu nehmenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die zu erwartende Beeinträchtigung ist durch die beschriebenen Optimierungsmaßnahmen des Vorhabens auf ein unbedingt erforderliches und damit unvermeidbares Maß reduziert. Die ergriffenen Maßnahmen zur Rekultivierung lassen erwarten, dass sich die beeinträchtigte Funktion in absehbarer Zeit am Standort wiederherstellen lässt.**

Die Ausnahme ist nicht möglich, wenn die Beeinträchtigungen nicht kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können. In diesem Fall ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG erforderlich.

Dies gilt für die Biotoptypen, die in Tabelle 2 in der letzten Spalte den Zusatz „Ersatz“ führen. Hierzu zählen folgende Biotoptypen: Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore (BNG) Wertstufe V, basen- und nährstoffarme Nasswiese (GNA) Wertstufe IV, nährstoffreiche Nasswiese (GNR) Wertstufe IV, seggen-, binsen-, oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) Wertstufe V, sonstiges mesophiles Grünland (GMA) Wertstufe IV, mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) Wertstufe IV (alle vorgenannten Gesetzlich geschützten Biotoptypen wurden im Rahmen der eigenen Kartierung erfasst), nährstoffreiche Nasswiese (GNR) Wertstufe IV im GB-VER-3021/4046, naturnahes Feldgehölz (HN) Wertstufe IV im GB-VER-2921/4027.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch § 67 Abs. 1 Nr. 2 (Vermeidung einer unzumutbaren Belastung bei Durchführung der Vorschrift und Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei Abweichung von der Vorschrift) treffen für das geplante Vorhaben zu. Eine sichere Stromversorgung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses unter Berücksichtigung aller Schutzgüter und sonstiger Belange, die konfliktärmste Variante für die Realisierung des geplanten Vorhabens zu ermitteln. Eine Abweichung von dieser Trasse hätte unter anderem eine unzumutbare Belastung für die Belange des Wohnumfeldschutzes durch Unterschreitung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich und des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich an anderer Stelle zur Folge. Die Beeinträchtigung von Gesetzlich geschützten Biotope ist deshalb unvermeidlich. Dies ist im Interesse der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, da in der Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Schutzgüter die umweltverträglichste Möglichkeit einer Trassenführung zur Planfeststellung beantragt wird.

**Für die übrigen in Anspruch zu nehmenden gesetzlich geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG für das geplante Vorhaben vorliegen.**